

Beschluss Nr. 344/2023  
Schwyz, 16. Mai 2023 / ju

Erweiterung des Löschturms auf der Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz in Schwyz zu einem Taktikturm  
Ausgabenbewilligung

## 1. Ausgangslage

Der Kanton ist gemäss §§ 35 ff. des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) für die Ausbildung der Feuerwehren zuständig. Aufgrund der zunehmenden Komplexität und Dimension des Einsatzgebietes der Feuerwehren muss auch die Ausbildung mit dem Stand der heutigen Technik ausgestattet und für weitere Entwicklungen vorbereitet sein.

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) betreibt in Seewen die Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz (UFZ). Um die neusten Entwicklungen und Vorgaben im vorbeugenden Brandschutz zu erfüllen und weiterhin Kurse und Veranstaltungen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) im UFZ durchführen zu können, muss ein Teil der bestehenden Anlage saniert und für künftige Anforderungen ausgebaut werden. So soll der bestehende Löschurm für interaktive Schulungszwecke von Feuerwehren um- und ausgebaut werden. In Zukunft sollen Ereignisse wie z. B. Fassadenbrand, Absturzsicherung, Überflutung, Elektrobrand usw. nicht nur praktisch, sondern vermehrt auch zusätzlich taktisch und virtuell geschult werden.

## 2. Anbau an den bestehenden Löschurm

Auf Grund der Zonenplanänderung vom 1. August 2017 hat das Hochbauamt (HBA) mit dem Amt für Gewässer, Abteilung Wasserbau, allfällige Möglichkeiten für die Verwirklichung des Vorhabens geprüft. Es zeigte sich, dass für eine Anpassung und Erweiterung des bestehenden Turms gemäss dem Vorprojekt im konkreten Fall ein Nachweis erbracht werden muss, dass das Gebäude öffentlich genutzt wird und standortgebunden ist. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Im Rahmen der Vorabklärungen erläuterte und beurteilte der beauftragte Planer unter Einbezug der Bauherrschaft vier mögliche Varianten an drei Standorten innerhalb des UFZ-Areals. Nach eingehendem Studium erweist sich der Standort beim bestehenden Löschurm als der geeignetste und auch bautechnisch liegt dort die Bestvariante.

Bei dieser wird der geplante An- und Erweiterungsbau direkt an den bestehenden Turm angebaut. Dies erfolgt grösstenteils auf der der Seewern zugewandten Seite. Das geplante Bauvorhaben führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Unterschreitung des heute bestehenden Gewässerabstandes zur Seewern.

Unmittelbar nordseitig des bestehenden Rettungsturms steht das Löschwasserbecken, welches bei verschiedenen Ausbildungslektionen eine wichtige Rolle spielt. Die wasserseitige Kante des Löschwasserbeckens grenzt direkt an die alte Baulinie gegenüber der Seewern (5 m ab Oberkante Böschung), welche gleichbedeutend mit dem alten Gewässerabstand gemäss § 66 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) ist.

Der geplante Um- und Erweiterungsbau ist eine zwingende Voraussetzung, damit auch künftig die wichtigen Eidgenössischen Aus- und Weiterbildungskurse für die Feuerwehr, daneben natürlich auch weiterhin Kurse des Zivilschutzes und der Armee auf dem UFZ-Areal in Seewern durchgeführt werden können. Die bereits bestehenden Übungselemente (z. B. Löschwasserbecken, Brandkoje, Kleinbrandwanne, Rettungsstollen usw.) liegen in unmittelbarem Bezug zum Standort des geplanten Erweiterungsbaus und werden auch zukünftig in die Nutzung miteinbezogen.

### 3. Bauprojekt

#### 3.1 Foundation und Baugrund

Der bestehende Löschurm wird dreiseitig durch einen Anbau ergänzt. Im Untergeschoss wird ein Keller und eine Grube mit einer Verbindung zur bestehenden Überflutungsstation erstellt. In diesem Zusammenhang wird die alte Gewässerlinie in Absprache mit dem Amt für Gewässer eingehalten. Ziel ist es, den Anbau möglichst fliessend in die bestehende Anlage zu integrieren.

#### 3.2 Gebäudekonstruktion

Die Wand- und Dachkonstruktion ist komplett aus Beton vorgesehen und wird vor Ort erstellt. Das Gebäude wird nicht isoliert und auch nicht beheizt. Die Ausführung der Fenster und Türen wird in Absprache mit dem Nutzer in verschiedenen Ausführungen erstellt, damit möglichst viele verschiedene Ausbildungssituationen im Turm simuliert werden können. Ausserdem sind auch diverse Ausbauten in den Räumen geplant, um auch hier eine breite Abstützung des Trainings zu gewährleisten.

#### 3.3 Solaranlage

Die praktische und taktische Ausbildung im Umgang mit gross- oder kleinflächigen Photovoltaik-Anlagen (PVA) hat in den vergangenen Jahren an Relevanz gewonnen. Zudem verfolgt der Kanton eine nachhaltige Energiepolitik. Mit der Installation einer Strom-Tankstelle sowie einer PVA auf dem Dach des Taktikturms und über dem Vorplatz des Dienst- und Ausbildungsgebäude soll ein Teil des UFZ-Stromverbrauches inskünftig selber produziert und genutzt werden. Durch diese Investition werden die ausgewiesenen Kosten für Energie im UFZ markant zurückgehen. Um eine vollständige Abdeckung und annähernd 100 % Autonomie zu erhalten, müsste die PV-Fläche und das Investitionsbudget der Solaranlage verdoppelt werden. Da die Übungsanlage im Winter und während den Sommerferien nur reduziert betrieben wird, weist die vorgesehene Investition das beste Nutzen-Preisverhältnis aus. Zugleich können die Anlagen auf dem Dach und dem Vorplatz

in die Ausbildung miteinbezogen werden. Die PVA auf dem Vorplatz wird erhöht gebaut und kann weiterhin als Park- und Wendeplatz von Grossfahrzeugen genutzt werden. Das Leistungs- und Anwendungspotenzial der PVA werden optimal genutzt.

### 3.4 Gebäudetechnik

Die Grundinstallation der Technik erfolgt gleichzeitig mit dem Bau des Turmes. Die restliche Feuerwehr-Technik wird in einem zweiten Schritt vor Ort eingebaut und in Betrieb genommen. Diese Modul-Elemente werden komplett sichtbar installiert und sind damit weder im noch unter dem Mauerwerk verlegt.

### 3.5 Ausstattung Gebäude

Die Ausstattung des neuen Gebäudes ist sehr einfach gehalten, da es sich um einen Zweckbau handelt. Die Oberflächen der Gewerke sind komplett aus rohem Beton erstellt und müssen keine weiteren Ansprüche erfüllen.

## 4. Kosten und Finanzierung

### 4.1 Gesamtkostenübersicht

Die Kostenschätzung wurde von einer professionellen Bauleitung erstellt und basiert auf dem beschriebenen Ausführungsstandard des Gebäudes.

### 4.2 Kostenzusammenstellung nach Baukostenplan (BKP)

<i>BKP</i>	<i>Kostenstelle</i>	<i>Franken</i>	
0	Grundstück		0
1	Vorbereitungsarbeiten		97 000
2	Gebäude (Total Erstellungskosten)		1 025 000
	Konstruktion Gebäude	284 000	
	Technik Gebäude	222 000	
	Äussere Wandbekleidung Gebäude	171 000	
	Bedachung Gebäude	39 000	
	Ausbau Gebäude	49 000	
	Umgebung Gebäude	11 000	
	Planungskosten	157 000	
	Baunebenkosten	28 000	
	Reserve	64 000	
3	Betriebseinrichtungen		1 783 000
	Grundinstallation Feuerwehrtechnik	697 000	
	Installationskosten Feuerwehrtechnik	100 000	
	Stromtankstelle, Alarm- sowie Elektroausbildungsmodul	86 000	
	Solarfaltdach HORIZON, Photovoltaikanlage für weitgehend autonomen Betrieb UFZ, 330 kWp, ca. 300 000 kWh Jahresproduktion	900 000	
6	Kreditzuschlag Zuschlag für die Ungenauigkeit der Berechnungsgrundlagen und für Unvorhergesehenes		145 000
	<i>Total Ausgabenbewilligung</i>		<i>3 050 000</i>

Kostengenauigkeit: +/- 15 %

Sichttag der Preise: Oktober 2022; Baupreisindex Bundesamt für Statistik, 112.7 Punkte (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte)

### 4.3 Finanzierung

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981 (SRSZ 531.110) sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude und andere Anlagen des Hochbaus gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern, sofern der Versicherungswert des einzelnen Objektes Fr. 5000.-- übersteigt. Die Versicherungsgesellschaften entrichten dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag, der mindestens 5 Rappen (sogenannter Löschfünfer) pro Fr. 1000.-- Versicherungssumme entspricht (§ 12 des Gesetzes).

Durch die aktive Bautätigkeit im Kanton Schwyz erhöhen sich diese zweckgebundenen Beiträge jährlich um netto rund Fr. 50 000.-- (2022: Ertrag Fr. 4 117 996.--) und müssen zweckgebunden für das Feuerwesen eingesetzt werden. Das Feuerwesen wird ausschliesslich durch die Beiträge der im Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zusammengefassten Versicherungsgesellschaften finanziert. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel wird durch Vertreter des SVV jährlich kontrolliert.

Die vorliegenden Ausgaben werden in der Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 285000 Konto 5040 im Budget und im Finanzplan 2024–2027 eingestellt.

Der neu zu erstellende Taktikturm dient dem Feuerwesen (Feuerwehr, abwehrend) und dem Brandschutz (vorbeugend). Die entstehenden Kosten können somit vollumfänglich durch die Spezialfinanzierung im Feuerwesen übernommen werden und belasten den Staatshaushalt nicht. Zudem können mit dem neuen Taktikturm weiterhin und zusätzliche Eidgenössische Feuerwehrkurse im UFZ durchgeführt werden. Diese zusätzlichen Kurse bedeuten auch Mehreinnahmen für das AMFZ in der Höhe von Fr. 35 000.-- bis Fr. 70 000.-- pro Kurs (je nach Anzahl Teilnehmer und Dauer) bzw. bis zu max. Fr. 140 000.-- pro Jahr.

Die zusätzlichen Installationskosten für Feuerwehr-Technik liegen für diesen Zweckbau einmalig unter Fr. 100 000.-- und werden über das ordentliche Feuerschutzbudget (Kostenstelle 258015 Konto 3140.002) des AMFZ getragen. Gemäss § 43 Abs. 1 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015 (FHV, SRSZ 144.111) werden diese Ausgaben als Aufwand der Erfolgsrechnung und nicht der Investitionsrechnung belastet.

### 4.4 Zeitliche Staffelung

Der Um- und Ausbau des Rettungsturmes zu einem Taktikturm wird sofort, der Innenausbau zeitlich gestaffelt ausgeführt. Mit dieser Staffelung kann eine modulare Ausgestaltung des Innenausbaus des Gebäudes verfolgt werden. Überdies führt sie zu einer Verkürzung der Bauzeit, was eine raschere Teilnutzung des neuen Taktikturms ermöglicht. Ein weiterer Vorteil der Modularität ist die laufende Modernisierung und Anpassung der Anlage in Bezug auf die technologischen Fortschritte. Des Weiteren kann so die restliche Übungsanlage auch während des Um- und Neubaus ohne Einschränkungen betrieben und benutzt werden.

### 4.5 Folgekosten

#### 4.5.1 Instandhaltungskosten Neubau

Die Gebäudehülle verfügt über eine Baukonstruktion (Beton mit Abdeckblech und Vordach, Fenster in Holz-Metall) mit robusten, wetterbeständigen, qualitativ hochstehenden und langlebigen Materialien. Es sind keine grossen Instandhaltungsarbeiten zu erwarten.

#### 4.5.2 Hauswartung und Reinigung

Die ordentliche Hauswartung wird durch das bestehende Personal sichergestellt. Der Neubau bedarf keiner zusätzlichen Personalressourcen.

#### 4.5.3 Nebenkosten

Die Energiekosten für den ungeheizten Neubau sind sehr tief. Die Stromkosten fallen aufgrund verbrauchsarmer LED-Beleuchtungen und energieeffizienter Geräte und Apparate ebenfalls sehr tief aus. Mit der zu erstellen Photovoltaik-Anlage kann der Energiebedarf zudem weitgehend eigenständig gedeckt werden. Neubauten führen im Kostenvergleich zu den Altbauten zu erheblich geringeren Nebenkosten.

#### 4.5.4 Abschreibung

In Anwendung von § 45 Abs. 2 Bst. c FHV werden Hochbauten während 40 Jahren abgeschrieben und im letzten Jahr vollständig wertberichtigt. Mobilien werden gemäss § 45 Abs. 1 Bst. d FHV jährlich um 40 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt während fünf Jahren und wird im letzten Jahr vollständig wertberechtigt (§ 45 Abs. 2 Bst. d FHV). Die Kosten für die Hochbauten betragen vorliegend Fr. 1 267 000.-- und werden auf 40 Jahre abgeschrieben. Die Kosten für die Mobilien in Höhe von Fr. 1 783 000.-- werden auf 5 Jahre abgeschrieben. Somit ergibt sich im ersten Betriebsjahr eine Abschreibung von Fr. 126 700.-- und Fr. 713 200.--.

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen, welche dem Verwaltungsvermögen zugeteilt sind, werden nicht abgeschrieben (§ 45 Abs. 4 FHV).

Diese Abschreibungen bzw. die gesamte Investition kann vollumfänglich der Spezialfinanzierung Feuerschutz belastet werden.

### 5. Behandlung im Kantonsrat

#### 5.1 Ausgabenbremse

Gemäss § 28 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig. Sie gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

#### 5.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen Ausgabenbeschluss über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 500 000.-- zum Gegenstand und unterliegt somit weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Ausgabenbewilligung anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement; Baudepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Hochbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber